

**Allgemeine Bedingungen von ATS S.A. mit dem Sitz in Toruń
für den Verkauf
gültig seit dem 01.10. 2013**

§ 1 Allgemeines

1. Vorliegende allgemeine Verkaufsbedingungen (im folgenden „AVB“ genannt) finden Anwendung auf alle Verträge über Warenverkauf zwischen ATS S.A. mit dem Sitz in Toruń als dem Verkäufer und dem Käufer.

2. In den allgemeinen Verkaufsbedingungen bedeutet

- 1.) „Verkäufer“ – ATS.S.A. mit dem Sitz in Toruń
- 2.) „Käufer“- ein Unternehmer als andere Partei des Kaufvertrags (Kontrahent von ATS S.A.), der die Ware kauft, die vom Verkäufer im Rahmen des Gewerbes angeboten wird
- 3.) „die Parteien“ – Verkäufer und Käufer
- 4.) „Ware“ - Stahlerzeugnisse und Stahlhalbprodukte, die von ATS S.A. mit dem Sitz in Toruń verkauft werden
- 5.) „Hersteller“ – ein Hersteller der Ware, die von ATS S.A. verkauft wird
- 6.) „Angebot“ – eine schriftlich oder elektronisch verfasste Erklärung des Verkäufers, die Informationen über angebotene Ware, über den Preis und über die Lieferbedingungen sowie über die Bereitschaft des Verkäufers zum Vertragsabschluss beinhaltet
- 7.) „Bestellung“- eine schriftlich oder elektronisch verfasste Willenserklärung des Käufers, die die Bereitschaft zum Kauf der Ware von ATS S.A. ausdrückt
- 8.) „Bestätigung der Bestellung“ – eine schriftlich oder elektronisch verfasste Willenserklärung des Verkäufers, die die Bereitschaft zum Abschluss des Kaufvertrags mit dem Käufer ausdrückt und die die Bedingungen für den Verkauf bestimmt und die den Abschluss des Kaufvertrags am folgenden Tag nach der Bestellung unter der Voraussetzung bewirkt, dass der Käufer innerhalb von einem Tag keine Vorbehalte bezüglich der Bedingungen des Kaufs macht.
- 9.) Empfänger – ein vom Käufer genannter Träger, an den die vom Käufer gekauften Waren geliefert werden.

3. Vorliegende AVB sind die einzige und ausführliche, für beide Parteien verbindliche Regelung im Rahmen des Kaufs der vom ATS S.A. in Toruń angebotenen Waren.

4. Die Bestimmungen vorliegender AVB dürfen nur schriftlich geändert werden, zur Vermeidung der Nichtigkeit. Ein Abschluss eines getrennten Kaufvertrags zwischen

dem Verkäufer und dem Käufer schließt die Anwendung vorliegender AVB nur in dem Umfang aus, der deutlich und ausführlich im Vertrag abweichend geregelt wurde.

§ 2 Abschluss des Verkaufsvertrags

1. Jede Bestellung soll mindestens eine Spezifikation der bestellten Ware (Art der Ware, Gattung), die Menge, den Preis, die Zahlungsfrist und den Ort und den Termin der Warenabnahme sowie Transportbedingungen und die Frist für Bestellungsrealisierung beinhalten. Falls einige Bestellelemente fehlen, ist der Verkäufer berechtigt, Ergänzung von fehlenden Elementen zu verlangen. Falls keine Zahlungsfrist und kein Ort der Warenabnahme angegeben wird, ist der Verkäufer berechtigt, die Bestellung zu bestätigen und den Verkaufsvertrag abzuschließen; die Parteien bestimmen in dem Falle fehlende Informationen vor dem Beginn der Realisierung des Verkaufsvertrags.
2. Die Abgabe einer folgenden Bestellung durch den Käufer, der schon früher wenn auch einen Verkaufsvertrag mit dem Verkäufer abgeschlossen hat, ist gleichbedeutend mit der Einwilligung, die Bestimmungen der AVB anzuwenden.
3. Der Abschluss jedes Verkaufsvertrags, auch im Angebotsverfahren, erfolgt am Tag, der nach dem Tag folgt, an dem der Käufer die Bestätigung der Bestellung bekommen hat. Die Parteien schließen alle rechtlich vorgesehenen Möglichkeiten des stillschweigenden (konkludenten) Vertragsabschlusses aus.
4. Die Bestätigung der Bestellung wird vom Verkäufer unverzüglich nach der Information geschickt, dass die Ware sich auf Lager befindet, oder nicht später als innerhalb von 21 Tagen in dem Falle, wenn die Ware vom Hersteller oder von einem anderen Lieferanten des Verkäufers gewonnen werden muss. Die Parteien sind 21 Tage lang an die Bestellung gebunden.
5. Eine Antwort auf die Bestellung mit Angabe von zusätzlichen oder abweichenden Preisbedingungen, Zahlungsbedingungen, Bedingungen bezüglich der Qualität, der Menge, des Ortes und des Termins der Warenabnahme ist keine Bestätigung der Bestellung, nur ein Verkaufsangebot, das innerhalb von 3 Tagen bedingungslos angenommen werden soll, es sei denn, dass der Inhalt des Angebots die Annahme des Angebots in einem anderen Termin zulässt.

6. Für die Gültigkeit des Verkaufsvertrags oder für die Änderung des Verkaufsvertrags sollen jegliche Willenserklärungen schriftlich der anderen Partei zugestellt werden, eventuell per Fax oder per offiziell angegebene E-Mail.
7. Für die Gültigkeit des Verkaufsvertrags oder der Änderung des Verkaufsvertrags sollen jegliche Willenserklärungen von den Personen gemacht werden, die in Bevollmächtigung des Verkäufers und des Käufers handeln.

§ 3 Preis, Zahlungsbedingungen und Handelslimit

1. Der Preis der verkauften Ware sowie die Zahlungsbedingungen werden jeweilig in der Bestätigung der Bestellung angegeben. Die Zahlung darf gleichzeitig mit der Warenausgabe erfolgen, entweder in Vorauszahlungsform oder mit Zahlungsaufschub.
2. Der Käufer bevollmächtigt den Verkäufer, MwSt - Rechnung ohne Unterschrift der anderen Partei auszustellen und sie per Post ohne schriftliche Empfangsbestätigung zu schicken. Die vom Verkäufer angegebenen Preise sind netto – Preise und werden um aktuell geltende Mehrwertsteuer erhöht.
3. Die Zahlung wird auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto des Verkäufers überwiesen. Als Zahlungstermin gilt der Tag der Buchung des Guthabens des Verkäufers.
4. Die Bezahlung des Preises, die in fremder Währung angegeben wurde, erfolgt in derselben Währung, es sei denn, dass die Parteien es anders bestimmen.
5. Der Käufer verpflichtet sich, den Preis in dem in der Bestätigung der Bestellung angegebenen Termin zu bezahlen, oder, falls die Zahlungsfrist dort nicht angegeben wurde, im Termin, der in der vom Verkäufer ausgestellten MwSt - Rechnung angegeben wurde.
6. Falls der Käufer mit der Zahlung des gesamten Preises oder Preisteils für die ausgegebene Ware im Rückstand bleibt, wird er dem Verkäufer die gesetzlichen Verzugszinsen bezahlen.
7. Nachdem der Verkäufer dem Käufer das individuelle Handelslimit mit Angabe von höchster Verschuldungsgrenze des Käufers gewährt hat, erfolgt die Realisierung von Bestellungen mit verschobener Zahlungsfrist.
8. Das Handelslimit wird dem Käufer vor dem Abschluss des ersten Verkaufsvertrags auf Grund von gestelltem Handelslimitantrag gewährt, der als Anhang Nummer 1 den

AVB beigefügt wurde, sowie nach der Einsetzung der Sicherheitsleistung durch den Käufer. Über die Sicherheitsleistungsart entscheidet der Verkäufer.

9. Eine Sicherheitsleistung kann bilden insbesondere:

- 1.) das Limit der Forderungsversicherung, das dem Käufer durch den Versicherer des Verkäufers gewährt wurde.
- 2.) Die zugunsten des Verkäufers bestellte Hypothek auf den Immobilien des Käufers oder eines anderen vom Käufer genannten Trägers
- 3.) Eine zugunsten des Verkäufers bestellte Übereignung oder ein Pfandrecht an Sachanlagen des Käufers oder eines anderen vom Käufer genannten Trägers
- 4.) Eine zugunsten des Verkäufers bestellte Übereignung oder ein Pfandrecht am Vorrat oder an anderem Umlaufvermögen des Käufers
- 5.) Eine zugunsten des Verkäufers bestellte Forderungsabtretung des Käufers
- 6.) Eine zugunsten des Verkäufers bestellte Bankgarantie
- 7.) Ein zugunsten des Verkäufers ausgestellter unwiderrufener Handelskreditbrief

10. Nachdem dem Käufer ein Handelslimit gewährt worden ist, darf der Verkäufer dieses Handelslimit jederzeit ändern oder zurückrufen, insbesondere, wenn:

- 1.) der Käufer die Bestimmungen des Kaufvertrags nicht erfüllt
- 2.) wenn die Sicherheitsleistungen erloschen sind
- 3.) dem Verkäufer mitgeteilt wurde, dass die bestimmte Sicherheitsleistung unwirksam wurde
- 4.) dem Verkäufer mitgeteilt wurde, dass der Käufer gegenüber anderen Kontrahenten in solch einem Umfang verschuldet ist, dass die bestellten Sicherheitsleistungen für die Sicherung der Rückzahlung der Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer auf Grund von Bestellungsrealisierung nicht ausreichend wären

11. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer schriftlich über folgendes unverzüglich zu informieren:

- 1.) über gestellten Antrag auf Insolvenzanmeldung sowie über die Ursachen als Begründung des Antrags
- 2.) über die Änderung der Rechtslage der Firma, deren Namen oder deren Eigentümer

- 3.) über jede Änderung, die auf die Wirksamkeit der bestellten Sicherheitsleistungen eine Wirkung hat (zum Beispiel über Veräußerung von Gütern, die eventuelle Verbindlichkeiten decken könnten)
 - 4.) jeweils über die Einleitung der Zwangsvollstreckung gegenüber dem Käufer
 - 5.) über jede Sicherheitsleistung, von der das Vermögen des Käufers betroffen ist
12. Falls der Käufer den in § 3 Abs. 11 genannten Informationspflichten nicht nachkommt, ist der Verkäufer berechtigt, von den abgeschlossenen und nicht realisierten Verkaufsverträgen einseitig zurückzutreten und die aus den Verträgen, auf deren Grund der Verkäufer die Ware abgegeben hat, resultierenden Forderungen sofort fällig zu machen.

§ 4 Realisierung der Bestellung und die Warenausgabe

1. Die Ausgabe der Ware erfolgt, wenn der Verkäufer alle Tätigkeiten erfüllt, die für die Abnahme der Ware durch den Käufer oder den Empfänger an dem Bestimmungsort nötig sind, der in der Bestellung angegeben und in der Bestellungsbestätigung bestätigt wurde.
2. Falls die Warenabnahme nicht erfolgt, ist der Käufer von Zahlungspflicht auf Grund von vollzogenem Einkauf nicht befreit.
3. Die Warenausgabe erfolgt unter den Bedingungen, die jeweils in der Bestellungsbestätigung genannt werden, nach INCOTERMS 2010
4. Der Termin und der Ort der Warenausgabe wird jeweils in der Bestätigung der Bestellung angegeben.
5. Als Datum der Warenausgabe wird jeweils die Zeit verstanden, die aus der Handelsformel INCOTERMS 2010 resultiert, auf deren Grundlage der Verkauf realisiert wird.
6. Wird die Lieferung durch Kfz-Transport des Verkäufers realisiert, so gelten folgende Regeln:
 - 1.) der Käufer sichert, dass die Zufahrtwege zum Entladungsort eine Zufahrt und Ausfahrt des LKW' s ermöglichen
 - 2.) der Käufer sichert alle Mittel und Anlagen zur sofortigen Entladung des Fahrzeugs

- 3.) für die komplette Entladung ist der Käufer verantwortlich. Der Verkäufer trägt keine Verantwortung für Schäden, die bei der Entladung entstehen können
- 4.) der Verkäufer darf den Käufer mit Kosten der Haltezeit belasten, für die der Käufer schuldig ist
7. Der Käufer und der Empfänger sind bei der Warenabnahme zur sorgfältigen Untersuchung der Ware hinsichtlich der Menge und der Qualität verpflichtet. Die Unterzeichnung des Abnahmedokuments durch den Käufer oder durch den Empfänger ist gleichbedeutend mit der Feststellung der Übereinstimmung der Ware und deren Eigenschaften mit dem Vertrag.
8. Jegliche vom Verkäufer zusammen mit der Ware übergebenen Atteste, Bestätigungen, Übereinstimmungszeugnisse oder andere Dokumente bezüglich der Qualität, der Parameter und technischer Eigenschaften dienen nur zur Information des Verkäufers, dass die Ware in Übereinstimmung mit der Erklärung des Herstellers nach allen in diesen Unterlagen bestimmten Kriterien und nach angewendeten technischen Normen hergestellt wurde.
9. Falls der Käufer in der Bestellung erforderliche Dokumente nicht angibt, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, diese zuzustellen.
10. Die Angabe des Warenempfängers durch den Käufer ist gleichbedeutend mit der Bevollmächtigung des Warenempfängers zur Warenabnahme, mit denselben Folgen, als die Ware vom Käufer abgenommen wäre.
11. Hinsichtlich der Art von verkauften Waren und hinsichtlich einseitig vom Hersteller deklarerter Menge oder Gewicht der Waren, vorbehält sich der Verkäufer bei der Realisierung der Bestellung eine Gewichtstoleranz in Höhe von 10 % (plus oder minus) im Verhältnis zum Gewicht der ganzen Bestellung, es sei denn, dass die Bestätigung der Bestellung anderes bestimmt. Solche Verletzung bezüglich des Gewichts bildet keine Grundlage für Reklamation.
12. Die Warenmenge wird nach folgenden Maßeinheiten bestellt und verkauft: 1 Mg (Megagramm) = 1 Tonne oder ein laufendes Meter oder ein Kilogramm. Der Paragraph 4 Abs. 11 findet keine Anwendung auf Verkauf in laufenden Metern.
13. Die Parteien wenden folgende Regeln zur Bestimmung des Warengewichts an:
 - 1.) wenn die Ware, die Gegenstand des Verkaufs ist, vom Hersteller original verpackt ist, nehmen die Parteien das vom Hersteller angegebene effektive Gewicht an, das auf der Etiketle zur Identifizierung der Ware genannt ist. Falls es keine Etiketle des

Herstellers gibt, nehmen die Parteien effektives Gewicht der Ware an, das beim Wiegen vom Verkäufer festgestellt wird.

- 2.) Wenn die Ware, die Gegenstand des Verkaufs ist, nicht originell verpackt ist oder ausgepackt wurde und Gegenstand des Verkaufs einzelne Exemplare der Ware sind, die aus dem originellen Packet herausgezogen wurden, nehmen die Parteien als theoretisches Gewicht der Ware das Gewicht an, das mittels des Umrechnungsfaktors auf Grund von entsprechenden Materialnormen für einzelne Waren berechnet wurde. Der Umrechnungsfaktor wurde auf der Webseite des Verkäufers unter der Adresse: www.atstorun.pl unter dem Link „Przeliczniki/Umrechnungsfaktoren“ angegeben. In diesem Falle können auch die Parteien auf Antrag des Käufers das effektive Gewicht der Ware annehmen, das beim Wiegen der Ware vom Verkäufer festgestellt wurde.

14. Die Realisierung der Bestellung darf vom Verkäufer in folgenden Fällen eingestellt werden:

- 1.) falls der Käufer die Verschuldungsgrenze gegenüber dem Verkäufer über das maximal gewährte Handelslimit überschritten hat. In diesem Falle wird die Frist für Bestellungsrealisierung vom Verkäufer um die Wartezeit für die Rückzahlung bis zur solchen Verschuldungsgrenze, die die Realisierung der gegenständlichen Bestellung ermöglichen wird, im Umfang des gewährten Handelslimits.
- 2.) Falls der Käufer gegenüber dem Verkäufer mit Zahlung mehr als 30 Tage im Rücktand bleibt. In diesem Falle wird die Frist für Bestellungsrealisierung automatisch um die Wartezeit für die Rückzahlung aller überfälliger Zahlungen verschoben.
- 3.) Falls das Handelslimit aus den im § 3 Abs. 10 genannten Gründen geändert oder eingestellt wird. In diesem Falle wird die Frist für Bestellungsrealisierung bis zur Festsetzung vom Käufer einer anderen oder zusätzlichen vom Verkäufer akzeptierten Sicherheitsleistung für die Realisierung der gegenständlichen Bestellung verschoben. Falls der Käufer innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der Festsetzungsaufforderung keine andere oder keine zusätzliche Sicherheitsleistung festsetzt, kann der Verkäufer von der weiteren Realisierung der gegenständlichen Bestellung zurücktreten, ohne eine Entschädigungsverantwortung zu tragen, ausgenommen von der Situation, wenn der restliche Teil der Bestellung in Vorauszahlungsform realisiert wird.

15. Die Einstellung der Bestellungsrealisierung vom Verkäufer in den im § 4 Abs. 14 genannten Situationen darf keinen Grund zur Verzögerung seitens des Verkäufers in der Bestellungsrealisierung bilden und bewirkt keinen Anspruch des Käufers auf Zurücktreten von gegenständlicher Bestellung.
16. Die im § 4 Abs. 14 genannten Situationen bilden eine unrichtige Erfüllung des Vertrags seitens des Käufers und berechtigen den Verkäufer, vom Vertrag zurückzutreten und die Vertragsstrafe nach den Bestimmungen des Paragraphen 6 zu verlangen.

§ 5 Reklamationen

1. Die Mitteilung von jeglichen Menge- und Qualitätsreklamationen bezüglich sichtbarer Mängel soll am Tag der Warenausgabe erfolgen und auf die Lieferdokumente für konkrete Lieferung Bezug haben.
2. Über die Mängel, die trotz sorgfältiger Untersuchung nicht entdeckt werden, soll der Käufer den Verkäufer unverzüglich nach deren Ermittlung informieren, spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Warenausgabe.
3. Jegliche Ansprüche wegen Reklamationen erlöschen nach 30 Tagen ab Warenausgabe.
4. Jegliche Mengen- und Qualitätsdiskrepanzen während der Warenabnahme sollen in Form eines Abweichungsprotokolls und mit einer Eintragung in das vom Beförderer unterzeichneten Lieferdokument gemeldet werden.
5. der Reklamation sollen folgende Unterlagen beigelegt werden:
 - 1) Kopie des Frachtbriefes
 - 2) Dokument mit genauer Beschreibung der Ware (in Übereinstimmung mit der in der Bestellung benannten Beschreibung), mit der Bestellungsnummer, mit genauer Menge reklamierter Ware
 - 3) Das Abweichungsprotokoll oder ein anderes Dokument mit Angabe davon, in wie weit die Ware von der Norm abweicht.
 - 4) Forderung des Käufers (zum Beispiel Preisherabsetzung, Austausch der Ware)
6. Alle Reklamationen, sowohl bezüglich der Menge als auch bezüglich der Qualität, sollen in physisch messbaren Werten genannt werden

7. Die Situation, wenn die Menge der tatsächlich gelieferten Ware von der im Lieferschein angegebenen Wert um nicht mehr als 1 % abweicht, bildet keinen Grund zur Reklamation.
8. Wenn die Qualität der gelieferten Ware mit der in der Bestellung genannten Qualität oder mit der Materialnorm nicht übereinstimmt, soll diese Qualitätsdiskrepanz vom Käufer nachgewiesen werden.
9. Als Datum der Reklamationsmeldung wird jeweils das Datum der ersten schriftlichen Meldung an den Verkäufer verstanden. Die Warenmängel können auch per Fax oder auf elektronischem Wege mitgeteilt werden.
10. Der Käufer verpflichtet sich, die reklamierte Ware dem Verkäufer zur Einsicht in dem Zustand bereitzustellen und zugänglich zu machen, in dem sich die Ware bei der Ausgabe befand, auf jede Aufforderung des Verkäufers. Wenn ein verdecktes Defekt ermittelt wird, das während technologischen Prozesses entstand, ist der Käufer sofort verpflichtet, die Ware nicht weiter zu verarbeiten. Falls die Ware nach der Meldung der Diskrepanz weiter bearbeitet wird, erlischt die Verantwortung des Verkäufers für die Mängel der Ware. Bis zur Untersuchung der Reklamation vom Verkäufer ist der Käufer verpflichtet, weiteren Verkauf der Ware einzustellen.
11. Wenn eine der Parteien der Auffassung ist, dass für die Bewertung von Mängeln ein technischer, von einem unabhängigen Sachverständigen auszufertigenden Befund nötig ist, so ist mit der Pflicht, den Sachverständigen mit dem Befund zu beauftragen, der Käufer belastet. Die Wahl eines Sachverständigen erfolgt nach beiderseitiger Vereinbarung. Der Verkäufer nimmt Stellung bezüglich der Fehlerhaftigkeit der Ware, nach Einsicht in entsprechenden Befund.
12. Die Kosten des Befunds, der im § 5 Abs. 11 genannt wurde, sowie alle anderen Kosten, die mit der Untersuchung der Reklamationen verbunden sind, insbesondere die Dienstreisenkosten von Vertretern des Käufers und des Verkäufers, die Kosten der Abtrennung, der Selektion und der Reklamationsuntersuchung werden von den Parteien wie folgt gedeckt.
 - 1.) Falls die Reklamation als begründet bewertet wird, wird mit allen mit der Reklamation verbundenen Kosten der Verkäufer belastet
 - 2.) Falls die Reklamation wegen ihrer Gegenstandslosigkeit abgelehnt wird, so wird mit allen mit der Reklamation verbundenen Kosten der Käufer belastet
13. Die Berücksichtigung oder die Ablehnung der Reklamation erfolgt schriftlich, nach der Untersuchung der reklamierten Partie der Ware vom Verkäufer, eventuell nach der

Durchführung des Befunds von einem unabhängigen Sachverständigen, gemäß § 5 Abs. 11. Bei Nichtberücksichtigung der Reklamation verpflichtet sich der Verkäufer die mangelhafte Ware gegen mangelfreie Ware in dem von beiden Parteien vereinbarten Termin auf eigene Kosten auszutauschen. Wenn der Austausch der Ware nicht möglich ist, ist der Verkäufer berechtigt, den Austausch der Ware zu verweigern und dem Käufer einen entsprechenden Teil des Preises zurückzuerstatten, falls der Preis vom Käufer schon beglichen wurde.

14. Die Reklamation muss innerhalb von einem Monat ab Zustellung aller Unterlagen bezüglich der Reklamationsbegründung untersucht werden. Diese Frist kann verschoben werden, insbesondere, wenn die Untersuchung der Reklamation vom Befund des Sachverständigen oder/ und von der Ergänzung der Reklamationsdokumentation abhängig ist.
15. Bevor der Käufer irgendwelche Ansprüche den staatlichen Behörden wegen unrichtiger Warenqualität oder Warenmenge anmeldet, muss eine Reklamationsprozedur vorgenommen werden.
16. Die Entschädigung für die dem Käufer zugefügten Schäden im Zusammenhang mit der Nichterfüllung oder einer unrichtigen Erfüllung des Vertrags beschränkt sich in jedem Fall auf die Höhe des Netto-Halbpriees für die Vertragsware, wobei der Verkäufer nur für voraussichtliche und typische Verluste des Käufers verantwortlich ist und wenn diese Schäden ausschließlich vom Verkäufer verursacht wurden.
17. Die Einleitung des Reklamationsverfahrens befreit den Käufer nicht von der Pflicht, für die Ware termingerecht zu bezahlen. Abhängig vom Reklamationsverfahren wird ein Buchungsdokument ausgestellt, das die Grundlage für die Verrechnung zwischen den Parteien bildet.

§ 6 Vertragsstrafen

1. Falls der Käufer die Warenabnahme verzögert, bezahlt er dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Zloty (PLN) für jede Tonne der nicht abgenommenen Ware pro Tag. Falls der Verkäufer dem Käufer die Warenausgabe wegen von ihm verschuldeter Gelegenheiten, die im Paragraphen 4 Abs. 14 genannt wurden, zurückhält, so wird es angenommen, dass der Käufer eine Verzögerung der Warenabnahme begeht. Demnach wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Zloty (PLN) für jede Tonne nicht abgenommener

Ware pro Tag ab dem Zeitpunkt des Vorfalls, der die Einstellung der Warenausgabe begründet.

2. Falls der Käufer die Ware innerhalb von 30 Tagen ab dem im Vertrag vereinbarten Warenausgabetermin nicht abnimmt (auch in der Situation, die im Paragraphen 6 Abs. 1 Satz 2 genannt wurde), so bezahlt der Käufer dem Verkäufer eine einmalige Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Preises der nicht termingerecht abgenommenen Ware. Der Verkäufer kann in dieser Situation auch vom Vertrag zurücktreten. Die Zurücktretung vom Vertrag seitens des Verkäufers befreit den Käufer nicht von der Bezahlung der vorbehaltlichen Vertragsstrafe.

3. Falls der Schaden die vorbehaltlichen Vertragsstrafen überschreitet, so ist der Verkäufer berechtigt, eine Ergänzungsentschädigung geltend zu machen.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Der Verkäufer trägt keine Verantwortung gegenüber dem Käufer oder gegenüber Dritten, wenn in der Zeit der Vertragsgültigkeit solche Umstände vorkommen, die dem Verkäufer eine komplette oder partielle Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht möglich machen, insbesondere solche Umstände wie: Brand, Naturkatastrophe, ökologische Katastrophen, Streik, Krieg, terroristischer Anfall, jegliche Militärhandlungen, Blockade, Export- oder Importverbot, Auferlegung von Anti-Dumping-Beschränkungen, Handlungen seitens der staatlichen oder lokalen Behörden, Stillstand in der Firma des Herstellers, der die Ware dem Verkäufer zustellt.

2. Wenn höhere Gewalt auftritt, wird die Erfüllung des Vertrags für die Dauer des die Vertragserfüllung verhindernden Umstandes eingestellt.

3. Die Partei, die sich unter Wirkung einer höheren Gewalt befindet, teilt der anderen Partei über dieses Ereignis und über dessen Datum sowie über dessen Einfluss auf die Fähigkeit, den im Vertrag bestimmten Verpflichtungen nachzukommen, unverzüglich nach dem Auftreten dieses Ereignisses mit.

4. Die Partei, die sich unter Wirkung einer höheren Gewalt befindet, gibt sich die Mühe, um den Einfluss dieses Umstandes auf die Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen zu mildern. Diese Partei wird sich bemühen, die andere Partei übers Erlöschen dieses Umstandes so schnell wie möglich zu informieren und die Realisierung von Vertragsverpflichtungen wieder aufzunehmen.

5. Wenn die Wirkung einer höheren Gewalt länger als drei Monate dauert, so ist jede von Parteien berechtigt, vom Vertrag ohne Entschädigungskonsequenzen zurückzutreten.

§ 8 Vertraulichkeitsklausel

1. Der Käufer ist verpflichtet, alle mit dem Vertrag zusammenhängenden oder während der Vertragsrealisierung erhaltenen Daten, Informationen oder Handlebedingungen, die das Unternehmensgeheimnis des Verkäufers bilden, geheim zu halten, nicht zu veröffentlichen und nicht weiter zu leiten sowie von denen keinen Gebrauch zu machen.
2. Das Verbot, das Unternehmensgeheimnis des Verkäufers kundzugeben, gilt während der ganzen Vertragsdauer sowie nach der Beendigung des Vertrags.
3. Falls der Käufer das Verbot, das Unternehmensgeheimnis kund zu geben, verletzt, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag sofort aufzulösen und die Entschädigungszahlung nach allgemeinen Prinzipien zu verlangen.
4. Als Unternehmensgeheimnis des Verkäufers werden insbesondere verstanden: jegliche Informationen, die aus seinem Willen nicht veröffentlicht wurden und die nicht allgemein bekannt sind und über deren Vertraulichkeit der Käufer informiert wurde oder bezüglich deren Art und der Umstände der Käufer vermuten konnte, dass sie vertraulich sind.

§ 9 Zurücktreten vom Vertrag

1. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne den Käufer eine zusätzliche Frist für die Realisierung des Kaufvertrags festzusetzen, wenn:
 - 1.) der Käufer mit der Warenabnahme mehr als 30 Kalendertage zögert,
 - 2.) der Käufer mit der Zahlung für mindestens eine Rechnung mehr als 30 Tage zögert
 - 3.) der Käufer die Bestimmungen des Vertrags oder der AVB immer wieder verletzt.
2. Im Falle der Zurücktretung vom Vertrag aus den im Paragraphen 9 Abs. 1 genannten Gründen werden alle nicht zurückgezahlten Verpflichtungen des Käufers, die aus den früher abgeschlossenen Kaufverträgen und aus den bis zur Zurücktretung vom Vertrag ausgestellten Rechnungen resultieren, sofort fällig.

§ 10 Gerichtsstand, zuständiges Recht

1. Auf die Verträge, die in Übereinstimmung mit den AVB abgeschlossen werden, finden Anwendung die Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches.
2. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen der Rechtssprechung polnischer Gerichte.
3. Der Gerichtsstand bei Entscheidung von eventuellen Streitigkeiten ist das zuständige ordentliche Gericht in Toruń.

§ 11 Abschlussbestimmungen

1. Wenn einzelne Bestimmungen vorliegender AVB sich als ungültig oder unwirksam erweisen sollten, so hat es keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Wirksamkeit sonstiger Bestimmungen. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, solch eine Bestimmung zu vereinbaren, die die vorherige Bestimmung wirksam widerspiegelt.
2. Alle Änderungen vorliegender AVB müssen schriftlich erfasst werden, zur Vermeidung der Nichtigkeit.
3. Alle Willens- oder Wissenserklärungen, die in den AVB genannt wurden, müssen für ihre Gültigkeit und Wirksamkeit schriftlich, oder per Fax oder elektronische Post zugeschickt werden. Als offizielle E-Mail-Adresse verstehen die Parteien jede Kontaktadresse, die auf ihren Web-Seiten zum Zwecke des Verkaufs angegeben wurden. Der Verkäufer darf vom Käufer oder vom Empfänger die Angabe der Adresse elektronischer Post auf dem Vordruck verlangen, der unter Nummer 2 den allgemeinen Bedingungen für den Verkauf beigelegt wird. Diese Bestimmung verletzt durchaus nicht geltende Rechtsvorschriften, die die Geltung von Rechtsgeschäften hinsichtlich der Einhaltung ihrer Form betreffen.
4. Vorliegende AVB werden den Kontrahenten des Verkäufers auf der Web-Seite www.atstorun.pl unter dem Link WARUNKI WSPÓŁPRACY (Bedingungen der Zusammenarbeit) mitgeteilt und zugänglich gemacht. Über jegliche Änderungen der allgemeinen Bedingungen für den Verkauf informiert der Verkäufer den Käufer, indem der Inhalt der Änderungen auf der Web-Seite www.atstorun.pl unter dem Link WARUNKI WSPÓŁPRACY (Bedingungen der Zusammenarbeit) veröffentlicht wird.

Anlagen:

1. Antrag auf Gewährung des Handelslimits
2. Erklärung über die E-Mail-Adresse

unterzeichnet und angenommen vom:

Vorstand von ATS S.A. mit dem Sitz in
Toruń